



Mail: office@konzipientenverband.at

Web: www.konzipientenverband.at

ZVR 257482739

Statuten des Vereins

Steiermärkischer Konzipientenverband

(SKV)

Stand 13.07.2018

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Der Vereinsname lautet "Steiermärkischer Konzipientenverband" und hat dieser seinen Vereinssitz in Graz.
- 1.2. Der Wirkungsbereich des Vereins "Steiermärkischer Konzipientenverband", im Folgenden kurz als "SKV" bezeichnet, erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Vereinszweck und Erreichung desselben

- 2.1. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- 2.2. Der Sinn und Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist der fachliche und gesellige Zusammenschluss von Rechtsanwaltsanwärterinnen und

Rechtsanwaltsanwärter, kurz als "RAA" bezeichnet und allgemein auch Konzipienten genannt, zur Wahrung und Förderung ihrer Berufs- und Standesinteressen.

- 2.3.** Die Bildung von Zweckvermögen erfolgt nur im Rahmen des Vereinszwecks.
- 2.4.** Zur Erreichung und zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind insbesondere nachstehend aufgezählte Tätigkeiten vorgesehen:
 - a.) Erfassung aller in Betracht kommenden Konzipienten
 - b.) Vertretung der Standesinteressen, Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zu gleichartigen Organisationen des In- und Auslandes
 - c.) Unterstützung der Mitglieder in beruflicher Hinsicht, dies vor allem bei der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung (kurz RAP genannt) und zwar durch Bereitstellung von Informationen, Herausgabe von Lernbehelfen, Bildung von Arbeitsgemeinschaften sowie durch das Führen der Prüfungspartner-Börse
 - d.) Veranstaltungen und Ausflüge geselliger und informativer Art
 - e.) Mitarbeit in der Standesorganisation
 - f.) Beratung von Berufsinteressenten
- 2.5.** Der Vereinszweck soll insbesondere durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.6.** Als ideelle Mittel dienen:
 - a.) Forcierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der RAA
 - b.) Unterstützung der Mitglieder bei der Vorbereitung auf die RAP durch Bereitstellung von Informationen, Herausgabe von Lernbehelfen, Bildung von Arbeitsgemeinschaften sowie durch das Führen der Prüfungspartner-Börse
 - c.) Veranstaltungen und Ausflüge geselliger und informativer Art
 - d.) Mitarbeit in der Standesorganisation, insbesondere im Ausschuss sowie im Disziplinarrat der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
- 2.7.** Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
 - a.) Vereinsvermögen und dessen Erträge
 - b.) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - c.) Subventionen und Förderungen
 - d.) Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - e.) Erlöse aus Vereinsveranstaltungen

3. Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

3.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche bzw. fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder:

a.) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und den Verein durch die Bezahlung eines jährlichen, auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages unterstützen. Nur ordentliche Mitglieder im vorstehenden Sinn haben das aktive und passive Wahlrecht.

b.) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Personen – sowohl natürliche als auch juristische Personen und Personengesellschaften –, die berechtigt sind, die Einrichtung des Vereins durch Zahlung eines erhöhten jährlichen, auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages in Anspruch zu nehmen. Ihnen kommt weder ein Wahl- noch ein Stimmrecht zu.

c.) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen – sowohl natürliche als auch juristische Personen und Personengesellschaften –, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden. Ihnen kommt lediglich ein aktives Wahl- sowie ein Stimmrecht zu.

3.2. Die Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder wird wie folgt erworben:

3.2.1. Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist schriftlich an diesen zu richten (Beitrittserklärung).

3.2.2. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand und kann eine Aufnahme als neues Mitglied nur erfolgen, wenn nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

3.2.2.1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied (Beitrittserklärung) wurde persönlich unterfertigt an den Vorstand übermittelt

3.2.2.2. Der jeweils festgesetzte Mitgliedsbeitrag wurde – vorzugsweise auf das Vereinskonto – einbezahlt

3.2.2.3. Der Vorstand erteilt seine Zustimmung. Die Aufnahme als neues Mitglied gilt als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen ab kumulativer Erfüllung der in Punkt 3.2.2.1. und 3.2.2.2.

genannten Voraussetzungen schriftlich die Aufnahme als Mitglied verweigert hat.

- 3.2.3.** Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel zulässig.
 - 3.2.4.** Die Mitgliedschaft von neu eintretenden Vereinsmitgliedern ist grundsätzlich unbefristet. Zahlt das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag – entgegen der unterfertigen Verpflichtung – in weiterer Folge nicht bis längstens 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres, so hat diese Säumigkeit das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.
 - 3.2.5.** Die Mitgliedschaft ist derart ausgestaltet, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft erst nach erfolgter Aufnahme als Mitglied entstehen.
 - 3.2.6.** Neu aufgenommene Mitglieder sind in das Mitgliederverzeichnis unter Beifügung des Datums aufzunehmen.
- 3.3.** Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- 3.3.1.** Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - 3.3.2.** Freiwilligen Austritt
 - a.) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen.
 - b.) Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Tag des Einlangens der Mitteilung wirksam.
 - c.) Die aufgrund der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstandenen Verbindlichkeiten bleiben hievon unberührt, sodass die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge aufrecht bleibt. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
 - 3.3.3.** Ausschluss aus dem Verein
 - a.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen gröblicher Verletzung der Vereinsstatuten, sonstiger Vereinsvorschriften, der Vereinsinteressen sowie wegen unehrenhaften Verhaltens und Gefährdung des Vereinsansehens verfügt werden.
 - b.) Dem Mitglied ist vor der Entscheidung durch den Vorstand ein Anhörungsrecht einzuräumen.
 - c.) Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der schriftlichen Verständigung vom Ausschluss beim Vorstand einzubringen.

- d.) Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- e.) Mit Rechtskraft des Ausschlusses erlöschen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft. Die aufgrund der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstandenen Verbindlichkeiten bleiben hievon unberührt. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- f.) Der Vorstand kann bei Vorliegen einer der in lit a.) genannten Gründen den Status der Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Diesfalls gelten die Bestimmungen lit c.) bis lit e.) sinngemäß.

3.3.4. Erlöschen bei nicht fristgerechter Bezahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß Punkt 3.2.4.

3.3.5. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist im Mitgliederverzeichnis durch Streichung des Mitgliedes unter Beifügung des Datums kenntlich zu machen.

4. Mitgliedsbeiträge

4.1. Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

4.2. Jener Mitgliedsbeitrag ist wie folgt zu begleichen:

4.2.1. Der erste Mitgliedsbeitrag für das erste Vereinsjahr als Mitglied (Beitrittsgebühr) ist binnen einer Frist von 14 Tagen ab Einlangen der unterfertigten Beitrittserklärung an den SKV zu leisten.

4.2.2. Die weiteren Mitgliedsbeiträge für die Folgejahre sind jeweils bis längstens zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, bei sonstigem Erlöschen der Mitgliedschaft, an den SKV zu leisten

4.3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

4.4. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen (Härtefälle) herabsetzen, stunden oder vorübergehend erlassen.

5. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 5.1.** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern.
- 5.2.** Ehrenmitglieder verfügen über ein aktives Wahl- sowie ein Stimmrecht.
- 5.3.** Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 5.4.** Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 5.5.** Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5.6.** Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 5.7.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sowie die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

6. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

- 6.1.** Die Organe des Vereins gemäß §§ 5, 8 Vereinsgesetz 2002 (VerG) idgF BGBI. I Nr. 22/2015 sind:
 - a.) Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
 - b.) Leitungsorgan (Vorstand)
 - c.) Rechnungsprüfer
 - d.) Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht)
- 6.2.** Zur Unterstützung der Vereinsaufgaben kann von dem in der Generalversammlung gewählten Vorstand ein Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirates wer-

den vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt und können jederzeit wieder abberufen werden. Ihre Funktion endet spätestens mit Ablauf der Funktionsperiode des Vorstands.

7. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

- 7.1.** Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 7.2.** Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a.) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b.) schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c.) Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf
 - d.) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- 7.3.** Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, im Falle von Punkt 7.2.c.) durch die Rechnungsprüfer oder im Falle von Punkt 7.2.d.) durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 7.4.** Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 7.5.** Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7.6.** Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7.7.** Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7.8.** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit

denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 7.9.** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 7.10.** Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste), die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- 7.11.** Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a.) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c.) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d.) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft;
 - e.) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - f.) Entlastung des Vorstands;
 - g.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
 - h.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - i.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - j.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

8. Leitungsorgan (Vorstand)

- 8.1.** Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Präsident und Vizepräsident (Stellvertreter), Schriftführer sowie Kassier.
- 8.2.** Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfol-

genden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Not-situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Ge-richt zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung ein-zuberufen hat.

- 8.3.** Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich.
- 8.4.** Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 8.5.** Der Vorstand wird vom Präsident, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 8.6.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 8.7.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.8.** Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmit-glied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheit-lich dazu bestimmen.
- 8.9.** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 8.10.** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 8.11.** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vor-stands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 8.12.** Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar längere Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstan-

des einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

8.13. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

8.13.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

8.13.2. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b.) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c.) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung samt Tagesordnung und Anträgen;
- d.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- e.) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f.) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g.) Aufnahme, Ausschluss und Streichungen von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- h.) Einsetzung von Arbeitsausschüssen;
- i.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- j.) Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen des Beirats; sofern ein solcher vom Vorstand eingerichtet wurde
- k.) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

9. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

9.1. Der Präsident

- 9.1.1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- 9.1.2. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 9.1.3. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 9.1.4. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten und des Stellvertreters die Generalversammlung.
- 9.1.5. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

9.2. Der Schriftführer

- 9.2.1. Der Schriftführer erledigt alle Schriftstücke des Vereins, führt die Sitzungsprotokolle und die Protokolle der Generalversammlung.
- 9.2.2. Er unterzeichnet alle Schriftstücke mit Ausnahme jener, die Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) betreffen.
- 9.2.3. Für den Verein verpflichtende Urkunden zeichnet der Schriftführer gemeinsam mit dem Präsidenten. Ist der Schriftführer verhindert, so wird dieser durch den Vizepräsidenten vertreten. Vertritt der Vizepräsident allerdings bereits den verhinderten Präsidenten, so hat der Kassier den Schriftführer zu vertreten.

9.3. Der Kassier

- 9.3.1. Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins.
- 9.3.2. Er unterzeichnet alle Schriftstücke betreffend Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) und den Budgetvoranschlag.
- 9.3.3. Sofern der Wertbetrag der vermögenswerten Dispositionen über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen zeichnet der Kassier die diesbezüglichen Schriftstücke gemeinsam mit dem Präsidenten. Ist der Kassier verhindert, so wird dieser durch den Vizepräsidenten vertreten. Vertritt der Vizepräsident allerdings bereits den verhinderten Präsidenten, so hat der Schriftführer den Kassier zu vertreten.

9.4. Der Vorstand

- 9.4.1. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
 - 9.4.2. Dem Vorstand steht es frei, festzusetzen, ab welchen Wertbeträgen der ordentliche Geschäftsbetrieb überstiegen wird.
 - 9.4.3. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 9.5. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten dessen Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers der Stellvertreter bzw. der Kassier bzw. an die Stelle des Kassiers der Stellvertreter bzw. der Schriftführer.

10. Rechnungsprüfer

- 10.1. Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt; wobei die Wiederwahl möglich ist.
- 10.2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 10.3. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 10.4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

11. Der Beirat

- 11.1. Zur Unterstützung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand nach freiem Ermessen einen Beirat einrichten. Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Vorstand.
- 11.2. Die Aufgaben des Beirates sind insbesondere, den Vorstand zu beraten, diesem Empfehlungen zu geben, um die Umsetzung der Vereinszwecke zu verbessern. Der Beirat verpflichtet sich insbesondere den Bereichen
 - a.) Ziele und Aktivitäten des Vereins
 - b.) Außenauftritt des Vereins

c.) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit

d.) Akquirieren von neuen Mitgliedern

- 11.3.** Der Beirat setzt sich aus zumindest zwei physischen Personen, einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, zusammen. Der Beiratsvorsitzende, dessen Stellvertreter und allfällige weitere Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ernannt.

12. Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht)

- 12.1.** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 12.2.** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 12.3.** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 12.4.** Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

13. Freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens

- 13.1.** Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

13.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.